



Statuten des Schweizerischen Blindenbundes

Inhalt

1. Titel: NAME, SITZ UND ZWECK.....	3
2. Titel: MITGLIEDSCHAFT	5
3. Titel: REGIONALGRUPPEN	6
4. Titel: ORGANISATION.....	7
5. Titel: FINANZEN.....	12
6. Titel: DIVERSE BESTIMMUNGEN.....	13
7. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Vorbemerkung:

In den Statuten, Ausführungsbestimmungen und Reglementen des Schweiz. Blindenbundes wird zur Vereinfachung die männliche Form für beide Geschlechter gültig angewandt.

1. Titel: NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 *Name*

Unter der Bezeichnung

Schweizerischer Blindenbund

Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)

Union suisse des aveugles

Entraide des aveugles et des malvoyants (USA)

Unione svizzera dei ciechi

Aiuto reciproco di ciechi e ipovedenti (USC)

Uniun svizra da tschorvs

Agid vicendaivel dals tschorvs ed impedids da la vesida (UST)

Swiss Blind Union

Self-help organization of blind and visually impaired people (SBU)

besteht als gesamtschweizerische Dachorganisation ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB.

Art. 1.1 *Sitz, Handelsregister*

- 1 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- 2 Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 1.2 *Zweck*

Der Verein bezweckt die praktische Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Verselbstständigung blinder und sehbehinderter Menschen in gesellschaftlicher, kultureller, materieller und beruflicher Hinsicht ermöglichen sollen.

Art. 1.3 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Titel: MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 *Mitgliederkategorien*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Regionalgruppen),
- Solidarmitgliedern
und
- Ehrenmitgliedern.

Art. 2.1 *Aktivmitglieder*

- 1 *Aktivmitglied* ist jede Regionalgruppe des Schweiz. Blindenbundes.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Der Ausschluss aus wichtigen Gründen eines Aktivmitgliedes kann nur an einer hierfür besonders einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 2.2 *Solidarmitglieder*

- 1 *Solidarmitglied* ist, wer sich zur regelmässigen Entrichtung eines Beitrages nach freiem Ermessen verpflichtet.
- 2 Aufnahme und Ausschluss von Solidarmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 2.3 *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Schweiz. Blindenbund oder das Sehbehindertenwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zum *Ehrenmitglied* ernannt werden.

3. Titel: REGIONALGRUPPEN

Art. 3 Status, Aufgaben, Pflichten

- 1 Die Regionalgruppen (RG) sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Artikel 60 ff ZGB.
- 2 Sie sind als Aktivmitglied des Schweiz. Blindenbundes (Artikel 2.1) verpflichtet, sich an dessen Richtlinien und Grundsätze zu halten.
- 3 Statuten bzw. Statutenänderungen einer Regionalgruppe treten frühestens mit der Genehmigung durch den Vorstand des Schweiz. Blindenbundes in Kraft.
- 4 Aktiv- oder Juniorenmitglied einer Regionalgruppe können nachweisbar stark sehbehinderte oder blinde Menschen werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- 5 Mit Erreichung der Mündigkeit werden Junioren- automatisch Aktivmitglieder
- 6 Die in Abs. 4 und 5 hiervoor genannten Personen können einer Regionalgruppe ihrer Wahl beitreten.

4. Titel: ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Schweiz. Blindenbundes sind:

- A. die Delegiertenversammlung (DV),
- B. der Vorstand (Vd),
- C. das Präsidium (Pm),
- D. die Revisionsstelle (RSt).

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 5 Stellung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 5.1 Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalgruppen.

Art. 5.2 Delegationsrecht

Jede Regionalgruppe hat Anrecht auf zwei Delegierte und ab 50 Aktivmitglieder auf je einen zusätzlichen Delegierten pro 100 weitere Aktivmitglieder.

Art. 5.3 Ablauf, Zuständigkeit, Aufgaben

- 1 Die ordentliche DV findet im ersten Semester jeden Jahres statt.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn eine Regionalgruppe eine solche schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Wahl des Präsidenten,
- c) eventuell Wahl von zwei Mitgliedern des Präsidiums (siehe auch Art. 7.1 Abs. 3),
- d) Ernennung der Revisionsstelle,
- e) Abnahme des Jahresberichtes,
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle,
- g) Annahme und Änderung der Statuten und eines Leitbildes,
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten,
- i) Beschlussfassung über Anträge der Regionalgruppen oder solche des Vorstandes.
- j) Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) freier An- und Verkauf von Immobilien, sofern das Geschäft nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt (Art. 6.2 lit. i)
- m) Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen,
- n) Beschluss mit einfachem Mehr der Stimmenden über die Verteilung eines allfällig verbleibenden Vermögens bei Auflösung des Vereins (lit. m).

B. Der Vorstand

Art. 6 *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand (Vd) setzt sich zusammen aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss blind oder sehbehindert sein.
- 2 Mindestens zwei Drittel des Vorstandes müssen Aktivmitglied einer Regionalgruppe sein.

Art. 6.1 *Konstituierung, Beschlussfähigkeit*

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

- 2 Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei Sehbehinderte und/oder Blinde die Mehrzahl bilden müssen.

Art. 6.2 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategien zur Erreichung des Vereinszwecks.
- 2 in seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) periodische Überprüfung des Leitbildes und der Instrumente für dessen Verwirklichung,
 - b) Vertretung des Schweiz. Blindenbundes nach aussen auf allen für seine Zielgruppen einschlägigen Gebieten,
 - c) unternehmerische Führung des Schweiz. Blindenbundes,
 - d) mittel- und langfristige Planung der Aktivitäten und deren Finanzierung,
 - e) Formulierung von Grundsätzen zur Personalpolitik,
 - f) Festlegung des Stellenplans,
 - g) Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen an Betroffene,
 - h) Erlass von Richtlinien und Reglementen über Tätigkeiten, Kompetenzen und dgl.,
 - i) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und dgl. sowie Begründung im Erbgang von Eigentum bzw. Miteigentum des Schweiz. Blindenbundes an festen und beweglichen Sachen,
 - j) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der DV,
 - k) Stellungnahme zu Anträgen der Regionalgruppen zuhanden der DV,
 - l) Anträge an die DV,
 - m) Vorschläge an die DV zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - n) Genehmigung der Statuten von Regionalgruppen,
 - o) Bildung von Referaten, Kommissionen, Arbeitsgruppen und dgl. zur Behandlung bestimmter Aufgaben,

- p) Budget und Budgetrevisionen,
- q) Anstellung des Geschäftsführers,
- r) Mitgliedschaft des Schweiz. Blindenbundes in nationalen und internationalen Organisationen der Bereiche Behindertenwesen, Sozialpolitik, Beruf und Verkehr,
- s) Beschlussfassung über Beteiligung des Schweiz. Blindenbundes an Aktivitäten der in lit. r) hiavor aufgeführten Bereiche.

Art. 6.3 Delegation von Aufgaben

- 1 Der Vorstand kann genau umschriebene Aufgabenbereiche an Spezialausschüsse (Referate, Kommissionen etc.) delegieren und deren finanzielle Kompetenzen festlegen.
- 2 Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Vorstand.

C. Das Präsidium

Art. 7 Zusammensetzung, Zuständigkeit

Art. 7.1 Zusammensetzung

- 1 Das Präsidium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Es gehören ihm von Amtes wegen an:
 - Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Geschäftsführer.
- 3 Die DV kann zwei weitere Mitglieder des Präsidiums wählen.

Art. 7.2 Zuständigkeit

- 1 Das Präsidium ist insbesondere verantwortlich für die vollständige und richtige Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie für die Pflege des Erscheinungsbildes nach innen und aussen.
- 2 Durch Beschluss des Vorstandes können ihm besondere Aufgaben und Kompetenzen auf der operativen Ebene (Ge-

schäftsstelle, Beratungs- / Fachstellen und dgl.) übertragen werden.

D. Die Revisionsstelle

Art. 8 Funktion, Aufgaben

Art. 8.1 Funktion

Die Funktion der Revisionsstelle (RSt) kann durch Beschluss der DV einer anerkannten Revisions-Gesellschaft oder zwei Bücherexperten mit eidgenössisch anerkanntem Fähigkeitsausweis übertragen werden.

Art. 8.2 Aufgaben

- 1 Die RSt überprüft Buchhaltung und Jahresrechnung in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit sowie gesetzeskonforme Vermögensbewertung und Darstellung.
- 2 Sie erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Bericht mit Empfehlung zur Annahme bzw. Rückweisung.
- 3 Der Vorstand kann der RSt weiter gehende Prüfungsaufträge überbinden.

5. Titel: FINANZEN

Art. 9 Finanzierung, Rechnungswesen, Haftung, bei Auflösung

Art. 9.1 Finanzierung

- 1 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes stammen aus:
 - a) dem Ertrag von Sammlungen und Spendenaktionen,
 - b) Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften,
 - c) Beiträgen der Solidarmitglieder,
 - d) Beiträgen der öffentlichen Hand,
 - e) niedrig oder unverzinslichen Darlehen,
 - f) dem Ertrag des Vereinsvermögens.
- 2 Alle Organe und Mitarbeitenden des Schweiz. Blindenbundes sind zum haushälterischen und zweckbestimmten Umgang mit dessen Geldern verpflichtet.

Art. 9.2 Rechnungswesen

- 1 Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2 Das Rechnungswesen ist nach zeitgemässen kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Art. 9.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schweiz. Blindenbundes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Dritten ist ausgeschlossen.

Art. 9.4 bei Auflösung

- 1 Bei Auflösung des Schweiz. Blindenbundes ist ein verbleibendes Vermögen an in der Schweiz tätige steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben (siehe Art. 5.3, Abs. 3, lit. n).

6. Titel: DIVERSE BESTIMMUNGEN

Art. 10 *Abstimmungsverfahren*

- 1 In der Regel erfolgen Wahlen geheim, Abstimmungen über Sachgeschäfte unter Namensaufruf.
- 2 Im Sinne eines Ordnungsantrages kann die Mehrheit der Stimmenden Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr beschliessen.
- 3 Bei Stimmengleichheit gilt eine Wahl als nicht zustande gekommen bzw. der Antrag als abgelehnt.
- 4 Die Organe können durch einfachen Mehrheitsbeschluss einzelne Geschäfte zur Beschlussfassung an die übergeordnete Instanz weiterleiten.

Art. 11 *Qualifiziertes Mehr*

- 1 Für Annahme bzw. Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Delegierten-Stimmen erforderlich.
- 2 Für den Ausschluss eines Aktivmitgliedes durch die DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist rechtsgültig, wenn mindestens drei Viertel der *anwesenden* Delegierten einer solchen zustimmen.

Art. 12 *Amtszeit*

- 1 Die Amtszeit für die Organe beträgt, sofern durch Statuten oder Reglemente nichts anderes bestimmt ist, zwei Jahre.
- 2 Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig.

Art. 13 *Kollegialsystem, Minderheitsantrag*

- 1 Für den Vorstand und das Präsidium gilt das Kollegialsystem.
- 2 Die Beschlüsse dieser Organe sind für deren Mitglieder verbindlich.

- 3 Ein Minderheitsantrag an die DV ist möglich, wenn er von mindestens einem Drittel der stimmenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Art. 14 Verhandlungsleitung

- 1 Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
- 2 In Ausnahmesituationen kann die Verhandlungsführung einem Tagespräsidenten übertragen werden. Ein entsprechender Antrag ist als Ordnungsantrag zu behandeln.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültige Unterschrift für den Schweiz. Blindenbund führen je zu zweien kollektiv

- Präsident,
- Vizepräsident
- und
- Geschäftsführer.

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die aus der Tätigkeit der Organe anfallenden administrativen Aufgaben. Sie ist zudem Anlaufstelle für Kontakte Dritter.

Art. 17 Beratungs- und Rehabilitationsstellen

- 1 Beratungs- oder Fachstellen und dgl. sind als Aussenposten des Schweiz. Blindenbundes ein integrierender Bestandteil des Vereins.
- 2 Ihre Dienstleistungen für blinde oder sehbehinderte Menschen sowie deren Angehörigen haben unabhängig von der Vereinszugehörigkeit stattzufinden.
- 3 Ausserdem sind mit den Regionalgruppen angemessene Kontakte zu pflegen und ihnen nach Möglichkeit und Bedarf Hilfestellungen anzubieten.

Art. 18 Protokoll

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Urtext

Für alle Dokumente des Schweiz. Blindenbundes gilt die deutschsprachige Ausgabe als Urtext.

Art. 20 Statutenänderungen

Geplante Änderungen der Statuten sind den zuständigen Behörden zur Vernehmlassung vorzulegen.

7. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sind an der heutigen DV angenommen worden.
- 2 Sie treten auf den 1. Juli 2000 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. April 1964, vom 1. September 1973, vom 8. Mai 1976, vom 8. Mai 1982 und vom 17. April 1993.
3. Art. 5.2 wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2013 abgeändert und sofort in Kraft gesetzt.
4. Art. 6.1 wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2014 abgeändert und sofort in Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der DV
vom 21. Juni 2014:



Oswald Bachmann
Co-Präsident

Der Protokollführer der DV
vom 21. Juni 2014



Jvano Del Degan
Geschäftsführer